Antrags- und Genehmigungsverfahren bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen (Aufbissbehelfe)

Genehmigungspflichtige Leistungen	Nicht genehmigungspflichtige Leistungen
BEMA-Nrn.: K1, K2, K3 und K4	BEMA-Nrn.: K6, K7, K8 und K9

Rechtsgrundlagen:

- Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) Nr. 3 der Anlage 1
  Planung und Abrechnung von Leistungen bei der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen im Bereich des Gesichtsschädels (BEMA-Teil 2)

Hinweise:

- Die Beantragung der genehmigungspflichtigen Leistungen erfolgt im elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahren.
  Kommt das Papierverfahren zur Anwendung, ist der Vordruck „Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen und Kieferbruch" (Vordruck 2 der Anlage 14a zum BMV-Z) zu verwenden.

- Für die schriftliche Niederlegung des Behandlungsplanes ist die BEMA-Nr. 2 ansatzfähig.

- Der Zahnarzt übermittelt den Behandlungsplan an die Krankenkasse.
  Im Papierverfahren können dafür die Portokosten mit der Ordnungsnummer 602 abgerechnet werden.

- Mit der Behandlung soll erst begonnen werden, wenn die Genehmigung der Krankenkasse vorliegt.

- Dienen die Maßnahmen jedoch der Beseitigung akuter Schmerzen, so kann auch ohne Genehmigung der Krankenkasse mit der Behandlung begonnen werden. Gleiches gilt auch dann, wenn es sich um zahnmedizinisch unaufschiebbare Maßnahmen handelt.

- Die Krankenkasse kann den Behandlungsplan begutachten lassen.

Ausnahme:
Für Versicherte der mhplus Krankenkasse sowie für die heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Bundespolizei' wird auf die Genehmigung verzichtet. Die schriftliche Niederlegung des Behandlungsplanes ist dennoch erforderlich. Dieser ist dann in der Praxis aufzubewahren.

*Bitte beachten Sie dazu die **Gemeinsame Erklärung** zu § 8 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei vom 30. Oktober 2017.

Stand: September 2023

© KZV Sachsen